



Landratsamt Nordhausen • Postfach 10 06 64 • 99726 Nordhausen

AfD-Fraktion
Herrn Prophet
Vor dem Hagentor 3
99734 Nordhausen

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom: 18.09.2025

Geschäftszeichen: 10.1.11131
(Bitte bei Schriftwechsel unbedingt angeben)

Kassenzeichen:
(Bitte bei Zahlung unbedingt angeben)

Auskunft erteilt: Herr Hesse

Fach-/Stabsbereich: 50 Soziales

Dienstgebäude: Behringstraße 3, Haus 1

Zimmer: 336a

Telefon: 03631 911 5051

Telefax: 03631 911 5049

Bitte beachten Sie, dass eine rechtsverbindliche Kommunikation mittels E-Mail nicht zugelassen ist.

E-Mail: Soziales@lrandh.thueringen.de

Datum: 13.11.2025

Ihre Anfrage zur Anwendung und Umsetzung § 1 Abs. 4 Asylbewerberleistungsgesetz

Sehr geehrter Herr Prophet,

zu Ihrer Anfrage sende ich Ihnen folgende Informationen:

zu 1.

§ 1 Absatz 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wird im Landkreis Nordhausen konsequent umgesetzt. Die Durchführung des AsylbLG geschieht im übertragenen Wirkungskreis. Über die gesetzlichen Regelungen hinaus werden keine Asylbewerberleistungen gewährt.

zu 2.

Die Beantwortung ist entbehrlich, siehe Fragestellungen zu 1.

zu 3.

Die Beantwortung ist entbehrlich, siehe Fragestellung zu 2.

zu 4.

Die Feststellung der rechtlichen und tatsächlichen Ausreisemöglichkeit wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) getroffen. Die Feststellung ist Bestandteil des BAMF-Bescheides.

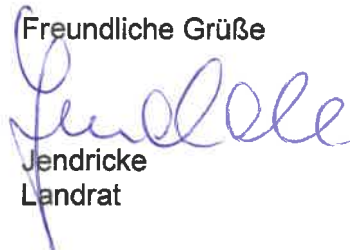
zu 5.

Der BAMF-Bescheid enthält die nötigen Feststellungen und wird herangezogen.

zu 6.

Bis heute sind insgesamt 13 Fälle mit ausreisepflichtigen Asylsuchenden geprüft und bearbeitet worden, in welchen der Leistungsausschluss gemäß § 1 Absatz 4 AsylbLG grundsätzlich in Frage kam. In 3 der 13 Fälle wurde der Leistungsausschluss letztlich durchgeführt. In den übrigen Fällen griffen die rechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen nicht bzw. endete der gewöhnliche Aufenthalt im Landkreis Nordhausen bereits.

Freundliche Grüße



Jendricke
Landrat